

Organisationsreglement

vom 03. Januar 2017

Gemeinde Goms

INHALTSVERZEICHNIS

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Gleichheitsgrundsatz	5
II. Titel: Organisation	
1. Kapitel: Urversammlung	
Art. 4 Grundsatz	5
Art. 5 Form der Einberufung	5
Art. 6 Ausserordentliche Einberufung	6
Art. 7 Tagesordnung	6
Art. 8 Öffentlichkeit	7
Art. 9 Medien und Journalisten	7
Art. 10 Befugnisse	8
Art. 11 Vorsitz	9
Art. 12 Eintreten	9
Art. 13 Beratung	9
Art. 14 Abstimmung	10
Art. 15 Reglemente	10
Art. 16 Vernehmlassung	11
Art. 17 Grundsatzabstimmung der Urversammlung	11
2. Kapitel: Gemeinderat	
Art. 18 Grundsatz	12
Art. 19 Amtstätigkeit und Entschädigung	12
Art. 20 Amtsbereiche.....	12
Art. 21 Befugnisse.....	12
Art. 22 Interne Bestimmungen.....	12
Art. 23 Leitbild.....	13
3. Kapitel: Kommissionen	
Art. 24 Grundsatz	13
Art. 25 Ernennung	13
Art. 26 Aufgaben	13
Art. 27 Entschädigung.....	14

4. Kapitel: Gemeindepersonal	
Art. 28 Anstellung	14
Art. 29 Statut	14
Art. 30 Personalreglement.....	14

III. Titel: Politische Rechte

Art. 31 Obligatorisches Referendum	15
Art. 32 Initiativrecht	15
Art. 33 Petition	16
Art. 34 Berechnung der Anzahl Unterschriften	17

IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze

1. Kapitel: Amtspflichten und Amtsheimnis

Art. 35 Amtspflichten	17
Art. 36 Amtsheimnis	17

2. Kapitel: Protokolle

Art. 37 Grundsatz	18
Art. 38 Protokolle der Urversammlungen	18
Art. 39 Protokolle des Gemeinderates	19
Art. 40 Protokolle der Kommissionen	19

3. Kapitel: Information und Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 41 Amtliche Mitteilungen	20
Art. 42 Information	20
Art. 43 Information bei Abstimmungen	20
Art. 44 Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	21
Art. 45 Gemeindereglemente	21

4. Kapitel: Gebühren

Art. 46 Grundsatz	21
Art. 47 Zuständigkeit	21

V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48 Bruttoeinnahmen 2013	22
Art. 49 Strafbestimmungen	22
Art. 50 Obligatorisches Referendum	22
Art. 51 Inkrafttreten	22

Organisationsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Goms

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);

Eingesehen das Gemeindegesetz des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170.2);

Eingesehen Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger;

Eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Organisationsreglement ist anwendbar für die Behörden und die Bevölkerung auf dem Gebiet der Einwohner- bzw. Munizipalgemeinde Goms.

Gleichheitsgrundsatz**Art. 3**

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

II. Titel: Organisation**1. Kapitel: Urversammlung**

Grundsatz**Art. 4 (Art. 4 GemG)**

Die Urversammlung ist das Beschlussorgan der Gemeinde.

Form der Einberufung**Art. 5 (Art. 9 GemG)**

¹Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag;
- b) Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

²Der Gemeinderat kann zusätzlich andere Formen der Bekanntmachung festlegen, wie beispielsweise Veröffentlichung in der Lokalpresse, in der Gemeindezeitung und im Internet, Versand an alle Haushaltungen oder persönliche Einladungen. ³Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften werden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Der Gemeinderat kann eine teilweise oder vollumfängliche Zustellung an alle Haushalte, an alle Einwohner oder an die Stimmberechtigten beschliessen.

Ausserordentliche Einberufung**Art. 6 (Art. 8 und 11 GemG)**

¹Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

²Das Begehren der Bürger ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

³Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

⁴Die Unterzeichner haben nebst der Unterschrift ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, sowie die Person, die berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird Letzteres unterlassen, so gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

⁵Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht wurde.

⁶Der Gemeinderat muss dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung grundsätzlich innert 90 Tagen nachkommen. Das Datum der ausserordentlichen Versammlung muss spätestens innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens festgesetzt werden.

Tagesordnung

Art. 7 (Art. 10 GemG)

¹Die Einberufung muss die Tagesordnung der Urversammlung enthalten, die vom Gemeinderat erstellt wird.

²Die Versammlung darf nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Geschäfte gültig beschliessen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen darf nur beraten werden, sofern die Versammlung dies für zweckmässig erachtet.

³In einer auf Begehren einberufenen ausserordentlichen Urversammlung müssen die in diesem Begehren erwähnten Geschäfte vorrangig behandelt werden.

⁴Mit Zustimmung der Versammlung kann der Gemeinderat einen Gegenstand von der Tagesordnung zurückziehen.

Öffentlichkeit

Art. 8 (Art. 6 GIDA; Art. 16 GemG)

¹Die Urversammlung ist öffentlich.

²Wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse es verlangt, können die Urversammlung

oder der Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit ganz oder teilweise anordnen.

³Nicht Stimmberechtigte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

Medien und Journalisten

Art. 9 (Art. 8 GIDA)

¹Vom Gemeinderat akkreditierte Medien und Journalisten sind zur Urversammlung zugelassen. Sie dürfen Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen machen. Die Urversammlung kann jedoch über den Entzug der Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen abstimmen.

²Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen von nicht akkreditierten Medien und Journalisten sind nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet. Zu dieser Abstimmung findet grundsätzlich vorgängig keine Diskussion statt.

³Jede an der Urversammlung teilnehmende Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe von den Medien oder Journalisten nicht aufgezeichnet wird, wenn sie ein überwiegendes persönliches Interesse geltend machen kann. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Befugnisse

Art. 10 (Art. 17 Abs. 1 GemG)

¹Die Urversammlung berät und beschliesst über:

- a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;
- c) den Beschluss einer neuen nicht gebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen, mindestens aber 10'000.- Franken beträgt;

- d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 1% der Bruttoeinnahmen;
- e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen;
- f) die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher ist als 25% der Bruttoeinnahmen;
- g) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- h) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern und die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- i) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.;
- j) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- k) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- l) die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates;
- m) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.

²Als massgebende Bruttoeinnahmen gelten jene der letzten, von der Urversammlung genehmigten, Verwaltungsrechnung (abzüglich der internen Verrechnungen).

Der Präsident leitet die Versammlung und handhabt die Versammlungspolizei. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem andern Mitglied des Gemeinderates ersetzt, das von diesem speziell hierzu bezeichnet wird.

Eintreten

Art. 12

Die Urversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte und nicht von der Tagesordnung zurückgezogene Geschäft ein.

Beratung

Art. 13

¹Die Stimmberechtigten dürfen sich grundsätzlich zu jedem Geschäft äussern.

²Die Versammlung kann die Redezeit, die Zahl der Äusserungen und die Art der verwendeten Hilfsmittel beschränken.

Abstimmung

Art. 14 (Art. 16 GemG)

¹Der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren. Dieses ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Ausser in Wahlangelegenheiten fasst die Urversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich offen durch Handaufheben. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Enthaltungen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht fallen.

³Der Gemeinderat kann immer die geheime, schriftliche Abstimmung anordnen.

⁴Eine geheime Abstimmung muss zudem durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Versammlung dies verlangt.

⁵Wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, so entscheidet der Gemeinderat, ob diese während der Versammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt an einem Urnengang durchgeführt wird.

⁶Der Vorsitzende stimmt mit.

⁷Bei Stimmengleichheit gilt das der Abstimmung unterliegende Objekt als abgelehnt.

Reglemente

Art. 15 (Art. 14 GemG; Art. 16 GemG)

¹Reglemente, die der Urversammlung unterbreitet werden, müssen gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplars des Reglements an jede Haushaltung, an die Einwohner oder an die Stimmberechtigten beschliessen.

²Abänderungsanträge zu neuen oder bestehenden Reglementen müssen bis zum fünften Tag vor der Versammlung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

³An der Urversammlung können keine neuen Anträge eingebracht werden. Ausgenommen sind Präzisierungen von Bestimmungen oder Änderungen rein formeller Natur.

⁴Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet. Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt (Art. 16 Abs. 6 GemG).

⁵Falls keine Abänderungsanträge vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Reglemente gesamthaft.

Vernehmlassung	Art. 16 Der Gemeinderat kann bei Reglementen oder anderen wichtigen Sachgeschäften vorgängig bei den politischen Parteien und/oder interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchführen.
Grundsatzabstimmung der Urversammlung	Art. 17 (Art. 17 Abs. 3 GemG) ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Sachgeschäft, das in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fällt, genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung an der Urversammlung oder an der Urne durchzuführen. ² Ein Gegenstand gilt grundsätzlich als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

2. Kapitel: Gemeinderat

Grundsatz	Art. 18 (Art. 4 und 33 GemG) Der Gemeinderat ist die ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.
Amtstätigkeit und Entschädigung	Art. 19 (Art. 36 GemG) ¹ Der Gemeindepräsident amtet teilamtlich, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates amten nebenamtlich. ² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.
Amtsbereiche	Art. 20 (Art. 39 GemG) Der Gemeinderat kann sich in Amtsbereiche organisieren und den Mitgliedern die einzelnen Sachgebiete zuordnen.
Befugnisse	Art. 21 (Art. 33 GemG) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

**Interne
Bestimmungen**

Art. 22

¹Der Gemeinderat erlässt interne Reglemente oder Beschlüsse zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung, die nicht der Genehmigung durch die Urversammlung unterliegen.

²Diese regeln namentlich:

- a) die Festlegung der Amtsbereiche des Gemeinderates;
- b)) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen;
- c) die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder;
- d) die Vertretungsbefugnisse und die finanziellen Kompetenzen der Gemeinderäte, der Kommissionen und des Gemeindepersonals;
- e) die Bildung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- f) die Organisation der Verwaltung;

Leitbild

Art. 23

Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ein Leitbild für die künftige Entwicklung der Gemeinde erarbeiten und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Massnahmen zur Umsetzung dieses Leitbildes beschliessen.

3. Kapitel: Kommissionen

Grundsatz

Art. 24 (Art. 45 GemG)

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

Ernennung

Art. 25 (Art. 46 GemG)

¹Die Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt. Einer angemessenen Vertretung der politischen Parteien ist Rechnung zu tragen.

²Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Die Mitgliederzahl muss ungerade sein.

³Die Kommission wird in der Regel von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

Aufgaben

Art. 26 (Art. 46 GemG)

¹Der Gemeinderat legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest.

²Unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses des Gemeinderates haben Kommissionen grundsätzlich keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis, und ihre Berichte haben keine verpflichtende Tragweite.

Entschädigung

Art. 27

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird vom Gemeinderat festgelegt.

4. Kapitel: Gemeindepersonal

Anstellung

Art. 28 (Art. 42 und 94 GemG)

¹Der Gemeinderat ernennt den Gemeindeschreiber, den Finanzverwalter und das übrige Gemeindepersonal.

²Bei der Anstellung von voll- oder teilzeitlich angestelltem Personal mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis erfolgt vorgängig eine öffentliche Stellenausschreibung. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Hilfsangestellten (befristet auf ein Jahr) sowie die Versetzung oder Beförderung von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Statut

Art. 29 (Art. 95 und 96 GemG)

Das Gemeindepersonal wird auf privatrechtlicher Basis (OR) angestellt.

Personalreglement

Art. 30 (Art. 95 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement. Dieses regelt insbesondere die Anstellung und

Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rechte und Pflichten des Personals, die Arbeitszeit, den Ferienanspruch, die Entlohnung, die Personalvertretung und die Verantwortlichkeit.
2Das Personalreglement ist ein internes Reglement und unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

III. Titel: Politische Rechte

Obligatorisches Referendum

Art. 31 (Art. 68 GemG)

¹Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum (geheimer Urnengang).

²Dem obligatorischen Referendum unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 20% der Bruttoeinnahmen der letzten von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

Initiativrecht

Art. 32 (Art. 59 bis 67 GemG)

¹Ist das Initiativrecht eingeführt, so kann mit ihm die Ausarbeitung eines neuen Reglementes, sowie die Aufhebung oder Abänderung eines seit mindestens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangt werden, sofern diese in der Zuständigkeit der Urversammlung liegen.

²Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein.

³Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) ein Komitee aus drei bis sieben Mitgliedern hat;
- b) von einem Fünftel der Stimmberechtigten unterzeichnet wurde;
- c) nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zum Tage an der Gemeinderat die Volksabstimmung festsetzt zurückgezogen wurde;

- d) nicht gegen höheres Recht verstösst oder undurchführbar ist und
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

⁴Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden, oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

Petition

Art. 33 (Art. 71 GemG)

¹Jede urteilsfähige natürliche und juristische Person hat das Recht, alleine oder mit anderen eine Petition an Gemeindeorgane zu richten.

²Der Bittsteller kann damit der Behörde seine Wünsche, Vorschläge oder Einwendungen unterbreiten.

³Die Unterzeichner müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben. Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

⁴Das zuständige Organ nimmt die Bittschrift zur Kenntnis, prüft diese unverzüglich und gibt ihr die als nötig erachtete Folge. Sie benachrichtigt die Bittsteller oder ihre Vertreter, welche Folge der Petition gegeben wurde.

⁵Der Beschluss kann nicht mit einer ordentlichen Beschwerde angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sondergesetzgebung und die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

**Berechnung der
Anzahl Unterschriften**

Art. 34

Im Falle der Einreichung einer Initiative oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze

1. Kapitel: Amtspflichten und Amtsgeheimnis

Amtspflichten

Art. 35 (Art. 87 GemG)

¹Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

²Die in Absatz 1 genannten Personen können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von bis zu Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Amtsgeheimnis

Art. 36 (Art. 88 GemG; Art. 9 ff. GIDA)

¹Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen.

²Insbesondere unterstehen dem Amtsgeheimnis alle Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges

Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

³Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrates vor Gericht über Tatsachen aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

⁴Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

2. Kapitel: Protokolle

Grundsatz

Art. 37 (Art. 98 ff. GemG)

¹Über die Beratung sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Gemeindeorgane ist in Kurzform Protokoll zu führen.

²Die Beratung ist sachlich zu protokollieren.

³Die Genehmigung der Protokolle fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Organs.

Protokolle der Urversammlungen

Art. 38 (Art. 101 GemG)

¹Die Protokolle der Urversammlungen enthalten die Zahl der anwesenden Personen und die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

²In geraffter Form protokolliert werden sachbezogene Voten von allgemeiner Tragweite, die jedoch keine Beschlussfassung erfordern.

³Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. In diesem Fall ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung

des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

⁴Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich und steht allen zur Einsicht offen.

Protokolle des Gemeinderates

Art. 39 (Art. 101 GemG; Art. 15 GIDA)

¹Der Gemeindeschreiber führt über die Gemeinderatssitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

²Das Protokoll enthält mindestens:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ratsmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) die gestellten Anträge;
- e) die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Ratsmitglieder, die in Ausstand getreten sind;
- f) soweit als notwendig oder zweckmässig eine kurze Zusammenfassung der Beratungen.

³Die Protokolle sind vertraulich und können nur mit Beschluss des Gemeinderates jemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Protokolle der Kommissionen

der Art. 40

¹Sitzungsprotokolle der Kommissionen sind vertraulich und können nur mit Beschluss der Kommission jemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

²Sitzungsprotokolle der Kommissionen stehen den Kommissionsmitgliedern und den Gemeinderatsmitgliedern zur Einsicht offen.

³Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

⁴Die Vertraulichkeit der Protokolle endet 30 Jahre nach der Sitzung.

3. Kapitel: Information und Zugang zu amtlichen Dokumenten

Amtliche Mitteilungen

Art. 41 (Art. 102 GemG)

¹Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im Internet, sowie durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt, sofern es die Gesetzgebung vorschreibt.

²Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat zusätzlich andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Information

Art. 42 (Art. 101 GemG; Art. 9 ff. GIDA)

¹Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

²Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Der Gemeinderat kann eine Informationsbroschüre herausgeben.

Information bei Abstimmungen

Art. 43

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 44 (Art. 101 GemG; Art. 12ff. GIDA)

¹Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten.

²Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

³Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangt, das Gesuch um Information missbräuchlich ist oder von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verlangt.

Gemeindereglemente

Art. 45

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich. Die Reglemente werden im Internet veröffentlicht und sind auf der Gemeindekanzlei während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

4. Kapitel: Gebühren

Grundsatz

Art. 46 (Art. 105 GemG)

Die Gebühren, welche die Gemeinde für Dienstleistungen erheben, tragen den Unterhalts- und Betriebskosten, den Investitionen, der Abschreibung sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

Zuständigkeit

Art. 47

Der Gemeinderat regelt die Verwaltungsgebühren, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und anderen Gebühren und unterbreitet diese der Urversammlung, soweit die Genehmigung in deren Zuständigkeit liegt. Vorbehalten bleibt die Homologation durch den Staatsrat.

V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bruttoeinnahmen 2013

Art. 48

Für die Berechnung der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres werden im Jahre 2017 die Bruttoeinnahmen der letzten genehmigten Verwaltungsrechnungen der fusionierten Gemeinden Niederwald, Blitzingen, Grafschaft, Reckingen-Gluringen und Münster-Geschinen (nach Abzug der internen Verrechnungen) zusammengezählt.

Strafbestimmung

Art. 49

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Obligatorisches Referendum

Art. 50

Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

Inkrafttreten

Art. 51

¹Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere alle Organisationsreglemente der fusionierten Gemeinden.

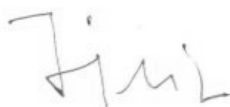
Beschlossen vom Gemeinderat am 13. April 2017.

Angenommen am Urnengang der Gemeinde Goms vom 21. Mai 2017.

Gemeinde Goms
Der Präsident



Der Schreiber



Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am: 24. Juli 2017